

Auslegung der Lenk- und Ruhezeiten

Nachfolgend ein Überblick der Lenk und Ruhezeiten für Bus- und LKW-Fahrer nach der am 11.04.2007 in Kraft getretenen VO (EG) 561/2006.

Dieser Überblick soll helfen, auch die Auslegungen der Fahrzeitenregelung zu verstehen. Nur so können BAG Kontrollen und Kontrollen im Ausland ohne Sorge und Bestarfung überstanden werden.

Tägliche Lenkzeit

- Maximal 9 Stunden
- Zwei mal pro Woche Erhöhung auf 10 Stunden zulässig

Wochenlenkzeiten

- Höchstens 56 Stunden pro Woche
- Jedoch höchstens 90 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen

Lenkzeitunterbrechung

- Mindestens 45 Minuten nach 4 1/2 Stunden Lenkzeit
- Aufteilung in einen Abschnitt Abschnitt von 15 Minuten, gefolgt von einem Abschnitt von 30 Minuten ist zulässig (Drei Pausen à 15 Minuten sind nicht mehr zulässig!)

Tägliche Ruhezeit

- Mindestens 11 Stunden
- Eine Verkürzung der Täglichen Ruhezeit auf 9 Stunden ist nun 3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten möglich. Ein Ausgleich ist entgegen der früheren Rechtslage nicht mehr erforderlich.
- Es ist auch eine Aufteilung der täglichen Ruhezeit in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber insgesamt mindestens 12 Stunden Ruhezeit einzuhalten, wobei zunächst 3 und sodann 9 Stunden Tagesruhezeit zu nehmen sind.
- Bei Mehrfahrerbetrieb ist eine Tagesruhezeit von mindestens 9 Stunden innerhalb eines 30-Stunden-Zeitraums zu nehmen

Wöchentliche Ruhezeit

- Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit
- Eine Verkürzung auf 24 Stunden ist möglich, dann muss aber innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen mindestens folgendes eingehalten werden:

* Optimal Kurier Klotz Kuhn GdbR. * Biffingerstr.5 * D-71691 Freiberg a.N. * Tel.07141-270272+73+74 * Fax 270275 *
* Steuer Nummer FA Ludwigsburg 7140704272 * Ust.IDNr DE171365866 * KSK Lbg.Kto 41588/BLZ60450050 *

* Voba Lbg.Kto 337817014/BLZ 60490150 * Int.Bank Account Nr.DE0460450050000041588 Swift-Bic.:SOLADES1LBG. *
*Wir haften nach § 407 insbesondere § 431 HGB mit mindestens 8,33 SZR *

- 2 Ruhezeiten von mindestens 45 Stunden oder
- 1 Ruhezeit von mindestens 45 Stunden zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Ausdem ist ein Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich.

Die wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen. Hier gibt es entgegen der vorherigen Rechtslage keine Ausnahme mehr. Das Fahrzeug muss also zwingend am 7. Tag stehen!

AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)

- Achtung: Anstelle der fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 gelten weiterhin die Vorschriften des AETR für die gesamte Fahrstrecke bei Fahrten, die streckenweise außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, sofern das Fahrzeug in der EU, dem EWR oder einem AETR-Staat zugelassen ist (Art. 2 Abs. 3a der VO (EG) Nr. 561/2006).
- Ist das Fahrzeug außerhalb dieser Staaten zugelassen, gelten die Vorschriften des AETR nur für die Streckenabschnitte, die innerhalb der EU, des EWR oder eines AETR-Staates liegen (Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006).
- Die Vorschriften des AETR stimmen nahezu vollständig mit den bisherigen Bestimmungen aus der VO (EWG) 3820/85 überein.